

Satzung
über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen
(Abfallsatzung)
Vom 2. November 2005

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Mai 2004 (SächsGVBl. S.148) und des § 3 Abs. 1 und 2 des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 261), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148) erlässt der Landkreis Chemnitzer Land die folgende Satzung:

1. Abschnitt
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Begriffsbestimmungen

- (1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle beweglichen Sachen, die unter die in Anhang I des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG vom 27. September 1994, BGBl. I S. 2 705) in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Abfallgruppen fallen und deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Es werden Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung unterschieden. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 KrW-/AbfG). Keine Abfälle im Sinne dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG genannten Stoffe.
- (2) Nach ihren Herkunftsbereichen werden unterschieden: Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen (§ 15 Abs. 1 KrW-/AbfG).
 1. Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere
 - a) in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie
 - b) in anderen vergleichbaren Abfallorten, wie Studentenwohnheimen oder sonstigen Wohnheimen, Senioren- und Altenwohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
 2. Gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne dieser Satzung sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die nicht verwertet werden und die den Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind und die nach Menge gemeinsam mit diesen Abfällen aus privaten Haushaltungen beseitigt werden können und in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) in der jeweils gültigen Fassung aufgeführt sind, insbesondere
 - a) gewerbliche und industrielle Abfälle,
 - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Nr. 1 genannten Abfälle sowie
 - c) Abfälle, die in Ausübung eines freien Berufes anfallen.
- (3) Zu den Abfällen nach Absatz 2 gehören getrennt gesammelte Fraktionen (20 01), Garten- und Parkabfälle (20 02) und andere Siedlungsabfälle (20 03) nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis - AVV - in der jeweils gültigen Fassung. Die Zuordnung der Abfallarten erfolgt unter anderem unter den im Abfallverzeichnis vorgegebenen Gruppen (vierstellige Kapitelüberschrift). Die Abfälle sind mit einem sechsstelligen Abfallschlüssel gekennzeichnet.

1. Zu den getrennt gesammelten Fraktionen, die verwertet werden können, gehören insbesondere Papier und Pappe (20 01 01), Glas (20 01 02), Metalle (20 01 40) - Schrott -, Kunststoffe (20 01 39), biologisch abbaubare Küchenabfälle (20 01 08), biologisch abbaubare Abfälle aus Gärten und Parkanlagen (20 02 01), Bekleidung (20 01 10) und Textilien (20 01 11).
2. Getrennt gesammelte Fraktionen, die beseitigt werden müssen, sind Kleinmengen von Stoffen, die im Allgemeinen nicht verwertet werden und die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukte hervorrufen können.
Das sind insbesondere Lösemittel (20 01 13), Säuren (20 01 14), Laugen (20 01 15), Fotochemikalien (20 01 17), Pestizide (20 01 19), Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten (20 01 27), Holz, das gefährliche Stoffe enthält (20 01 37) und Batterien und Akkumulatoren (16 06).
- 2.1 Altgeräte im Sinne dieser Satzung sind Elektro- und Elektronikgeräte, die Abfall im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 des KrW-/AbfG sind, einschließlich aller Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien, die zum Zeitpunkt des Eintritts der Abfalleigenschaft Teil des Altgerätes sind.
- 2.2 Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne dieser Satzung sind,
 - Geräte, die zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb elektrische Ströme oder elektromagnetische Felder benötigen,
 - Geräte zur Erzeugung, Übertragung und Messung solcher Ströme und Felder, die für den Betrieb mit Wechselspannung von höchstens 1 000 Volt oder Gleichspannung von 1 500 Volt ausgelegt sind und
 - Geräte, die unter die im § 2 Abs. 1 ElektroG vom 16. März 2005 (BGBl. I S. 762) in der jeweils gültigen Fassung (im Folgenden als ElektroG bezeichnet) aufgeführten Kategorien fallen, sofern sie nicht Teil eines anderen Gerätes sind, das nicht in den Anwendungsbereich des ElektroG fällt und die Geräte, die insbesondere im Anhang I des ElektroG aufgeführt sind.
- 2.3 Vertreiber im Sinne dieser Satzung ist jeder, der neue Elektro- oder Elektronikgeräte gewerblich für den Nutzer anbietet. Der Vertreiber gilt als Hersteller im Sinne dieser Satzung, wenn er schuldhaft neue Elektro- und Elektronikgeräte nicht registrierter Hersteller zum Verkauf anbietet.
- 2.4 Endnutzer im Sinne dieser Satzung ist jede natürliche Person eines privaten Haushaltes nach Nr. 2.3, die die Elektro- und Elektronikgeräte bis zum Zeitpunkt des Erreichens der Abfalleigenschaft im Sinne des Nr. 2.2 (Altgeräte) nutzt.
- 2.5 Private Haushalte im Sinne dieser Satzung sind private Haushaltungen im Sinne des KrW-/AbfG sowie sonstige Herkunftsbereiche von Altgeräten, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit den im privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind.
3. Kompostierbare Abfälle im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare Küchenabfälle (20 01 08) und biologisch abbaubare Abfälle aus Gärten und Parkanlagen (20 02 01); zu diesen gehören insbesondere Baum- und Strauchschnitt, Grasschnitt, Laub, Wildkräuter, Wurzel- oder andere Pflanzenteile soweit sie zur Unterbringung in den dafür zugelassenen Abfallbehältern geeignet sind. Alle nicht im Satz 1 genannten Abfälle sind keine kompostierbaren Abfälle im Sinne dieser Satzung. Dazu gehören insbesondere organische Stoffe, die bei der Kompostierung nicht oder nicht vollständig biologisch abgebaut werden, wie beispielsweise Textilien, Hochglanzpapiere, Kunststoffe, Leder- und Kunstlederherzeugnisse, Materialverbunde und organische Stoffe, die die Qualität

des Kompostes beeinflussen können, wie beispielsweise Inhalte von Staubsaugerbeuteln, Straßenkehricht, behandelte Hölzer, gespritzte Südfrüchte.

4. Gemischte Siedlungsabfälle (20 03 01) sind Abfälle, die nicht unter die Nummern 1 bis 3 fallen, soweit sie zur Unterbringung in den dafür zugelassenen Abfallbehältnissen geeignet sind.
 5. Sperrmüll (20 03 07) im Sinne dieser Satzung sind gemischte Siedlungsabfälle (20 03 01), die auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht zur Unterbringung in den im Entsorgungsgebiet zugelassenen Abfallbehältnissen geeignet sind.
- (4) Besonders überwachungsbedürftige Abfälle sind Abfälle, die in der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis aufgeführt sind (§ 41 Abs. 2 KrW-/AbfG). Überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die in der Anlage der Verordnung zur Bestimmung von überwachungsbedürftigen Abfällen zur Verwertung (BestüVAbfV) vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1 377) in der jeweils gültigen Fassung genannt worden sind.
 - (5) Erzeuger von Abfällen im Sinne dieser Satzung ist jede natürliche oder juristische Person, durch deren Tätigkeit Abfälle angefallen sind, oder jede Person, die Vorbehandlungen, Mischungen oder sonstige Behandlungen vorgenommen hat, die eine Veränderung der Natur oder der Zusammensetzung dieser Abfälle bewirken (§ 3 Abs. 5 KrW-/AbfG).
 - (6) Besitzer von Abfällen im Sinne dieser Satzung ist jede natürliche oder juristische Person, die die tatsächliche Sachherrschaft über Abfälle hat (§ 3 Abs. 6 KrW-/AbfG).
 - (7) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
 - (8) Grundstückseigentümern im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer nach WEG, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
 - (9) Die Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und Beseitigung von Abfällen (§ 3 Abs. 7 KrW-/AbfG). Die Verwertung umfasst auch das Bereitstellen, Überlassen, Sammeln, Einsammeln durch Hol- und Bringsysteme, Befördern, Lagern und Behandeln von Abfällen zur Verwertung (§ 4 Abs. 5 KrW-/AbfG). Die Abfallbeseitigung umfasst das Bereitstellen, Überlassen, Einsammeln, die Beförderung, die Behandlung, die Lagerung und die Ablagerung von Abfällen zur Beseitigung (§ 10 Abs. 2 KrW-/AbfG).
 - (10) Der Einwohneregleichwert (EGW) gemäß Anlage 2 dieser Satzung ist der Umrechnungswert aus dem Vergleich von gewerblichen Siedlungsabfällen nach Absatz 2 Nr. 2, den Abfällen aus privaten Haushaltungen nach Absatz 2 Nr. 1 Buchst. b mit den Abfällen aus privaten Haushaltungen nach Absatz 2 Nr. 1 Buchst. a ermittelt aus dem wöchentlichen Anfall von Abfällen. Ein voller Einwohneregleichwert entspricht dem wöchentlichen Volumen des in einem Einpersonenhaushalt durchschnittlich anfallenden Abfalls.

§ 2

Abfallentsorgung durch den Landkreis

Der Landkreis hat als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und gewerbliche Siedlungsabfälle zu verwerten und zu beseitigen, soweit die Beseitigungspflicht und die Verwertungspflicht nicht auf einen Dritten übertragen wurde.

§ 3

Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Landkreis

- (1) Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind ausgeschlossen:
1. Eis und Schnee,
 2. explosionsgefährliche Stoffe (wie z. B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen),
 3. die unter Buchstabe a bis d genannten Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens, wie Krankenhäuser, Sanatorien, Dialyseeinrichtungen, Kur- und Pflegeheime, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinische Laboratorien, Blutspendedienste und Blutbanken, Hygieneinstitute, Praxen von Heilpraktikern, Praxen der physikalischen Therapie, Apotheken, tierärztliche Einrichtungen und Tierversuchsanstalten,
 - a) Infektiöse Abfälle,
 - Abfälle, die nach dem Bundesseuchengesetz behandelt werden müssen,
 - mikrobiologische Kulturen,
 - Versuchstiere
 - b) besonders überwachungsbedürftige Abfälle nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis - AVV - in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere Laborabfälle und Chemikalien, Desinfektionsmittel, Zytostatika,
 - c) Körperteile und Organabfälle,
 - d) gefüllte Blutbeutel und Blutkonserven
 4. Autowracks und Altreifen sowie feste mineralöhlhaltige Stoffe mit einem Gehalt von mehr als 500 mg Kohlenwasserstoffe pro 1 kg Trockensubstanz,
 5. Klärschlämme und Fäkalschlämme,
 6. Abfälle aus der Massentierhaltung und Stallungen,
 7. Asbest und asbesthaltige Materialien,
 8. Stoffe, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, soweit sie in
 9. größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen, Abfälle, für die sowohl eine Rücknahmepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG begründet wurde als auch entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen (§ 15 Abs. 3 Satz 1 KrW-/AbfG) und die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger aufgrund einer Bestimmung nach § 24 Abs. 2 KrW-/AbfG nicht an der Rücknahme mitwirken,
 10. Abfälle in den Fällen, in denen Dritten oder privaten Entsorgungsträgern Pflichten zur Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen nach §§ 16 Abs. 2, 17 oder 18 KrW-/AbfG übertragen worden sind (§ 15 Abs. 2 KrW-/AbfG),
 11. Abfälle, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen angefallenen Abfällen beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Freistaates Sachsen nicht durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 15 Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG),
 12. Abfälle, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit in besonderem Maße gesundheits-, luft- oder wassergefährdend oder brennbar sind oder Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten oder hervorbringen können,
 13. Abfälle, die in solchen Mengen bei den Abfallerzeugern oder -besitzern anfallen, dass sie der Landkreis nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand verwerten kann und dem durch den vom Abfallerzeuger oder -besitzer beauftragten Dritten Verwertungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen; der

Landkreis stellt gegenüber den Abfallerzeugern oder -besitzern fest, welche ihrer Abfälle diese Voraussetzungen erfüllen.

- (2) Von der Entsorgung kompostierbarer Abfälle im Sinne dieser Satzung sind ausgeschlossen:
1. flüssige oder pastöse organische Stoffe,
 2. organische Stoffe, die aus seuchenhygienischen Gründen in größeren Mengen nicht kompostiert werden dürfen, wie Fleisch- und Wurstwaren. Als größere Mengen gelten Mengen, die den durchschnittlichen Anfall eines 4-Personen-Haushaltes überschreiten,
 3. organische, kompostierbare Abfälle aus Kantinen, Großküchen oder ähnlichen Einrichtungen und
 4. pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft, dem gewerblichen Gartenbau, aus Parks, von Friedhöfen und die, die bei den in § 1 Abs. 2 Nr. 2 genannten Abfallbesitzern oder -erzeugern anfallen.
- (3) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind ausgeschlossen:
1. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, außer Abfälle nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 und
 2. Abfälle der Schlüsselrn. 20 02 02 (Boden und Steine) und 20 02 03 (andere nicht biologisch abbaubare Abfälle).
- (4) Bei Zweifel darüber, ob und inwieweit ein bestimmter Stoff vom Landkreis zu entsorgen ist, entscheidet der Landkreis im Einzelfall.

§ 3 a Anschluss- und Überlassungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Landkreises Chemnitzer Land liegenden Grundstücks ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht). Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) Die Anschlussberechtigten, die sonstigen zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten, insbesondere Mieter, Pächter und Personen, die das Grundstück tatsächlich nutzen, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 3 und 10 bis 14 den öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises oder einem von ihm beauftragten Dritten zu überlassen (Überlassungsrecht). Soweit auf nichtanschlusspflichtigen Grundstücken Abfälle anfallen, sind deren Erzeuger oder Besitzer berechtigt, die Abfälle selbst oder durch ein von ihnen beauftragtes Unternehmen zu den dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen des örtlich zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers zu bringen (Selbstanlieferung).
- (3) Vom Überlassungsrecht nach Absatz 2 sind die Erzeuger oder Besitzer der in § 4 Abs. 4 genannten Abfälle ausgenommen.

§ 4 Anschluss- und Überlassungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Landkreises Chemnitzer Land liegenden Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück an die Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises anzuschließen (Anschlusszwang). Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absätzen 2 und 3 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

- (2) Die Anschlusspflichtigen und sonstigen Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen sind, soweit sie nicht zu einer Verwertung in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen, verpflichtet, diese Abfälle dem Landkreis zu überlassen. Satz 1 gilt auch für Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2.
Soweit auf Grundstücken, die nicht dem Anschlusszwang unterliegen, Abfälle anfallen, haben deren Erzeuger oder Besitzer die Abfälle selbst oder durch ein von ihnen beauftragtes Unternehmen zu den dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen des örtlich zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers zu bringen (Selbstanlieferung).
- (2a) Die Endnutzer von Altgeräten aus privaten Haushalten sind, soweit sie nicht zu einer Verwertung dieser Altgeräte in der Lage sind oder diese nicht dem Hersteller oder dem Vertreiber überlassen, verpflichtet, diese Altgeräte dem Landkreis zu überlassen. Dies gilt für den Vertreiber entsprechend, wenn dieser freiwillig zurückgenommene Altgeräte aus privaten Haushalten nicht dem Hersteller übergibt oder diese nicht wiederverwendet oder diese nicht nach § 11 ElektroG behandelt und nicht nach § 12 ElektroG entsorgt.
- (3) Ein Überlassungszwang nach Absatz 2 gegenüber dem Landkreis besteht nicht, soweit Dritten oder privaten Entsorgungsträgern Pflichten zur Verwertung und Beseitigung nach §§ 16, 17 oder 18 des KrW-/AbfG übertragen worden sind (§ 13 Abs. 2 KrW-/AbfG).
- (4) Der Überlassungszwang besteht nicht für
1. die in § 3 Abs. 1 genannten Abfälle,
 2. Abfälle, die einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG unterliegen, soweit nicht die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger aufgrund einer Bestimmung nach § 24 Abs. 2 Nr. 4 KrW-/AbfG an der Rücknahme mitwirken,
 3. Abfälle, die durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
 4. Abfälle, die durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern durch den Sammler vor Durchführung der Sammlung nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

Die Nummern 3 und 4 gelten nicht für besonders überwachungsbedürftige Abfälle, soweit durch Rechtsverordnungen nach den §§ 7 und 24 KrW-/AbfG nichts anderes bestimmt ist (§ 13 Abs. 3 KrW-/AbfG).

§ 5

Mitteilungs-, Auskunfts- und Duldungspflichten

- (1) Die Anschlusspflichtigen haben unaufgefordert und unverzüglich dem Landkreis schriftlich oder zur Niederschrift mitzuteilen, wenn Grundstücke erstmals dem Anschluss- und Überlassungszwang gemäß § 4 unterliegen und wenn sich für die anschlusspflichtigen Grundstücke Umstände, die für die Abfallentsorgung wesentlich sind, ändern. Zu diesen wesentlichen Umständen gehören insbesondere Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten, wie insbesondere die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die dem Landkreis überlassen werden müssen. Dazu gehören auch alle Veränderungen, die zur Veränderung der vom Landkreis nach § 12 bereitzustellenden Abfallbehältnissen führen (Erhöhung oder Verringerung der Anzahl oder Veränderung der Art der bereitgestellten Abfallbehältnisse).

- (2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann der Landkreis von den Anschluss- und Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen.
- (3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen von den nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältnissen auf ihrem Grundstück zu dulden.

§ 6 Störungen in der Abfallentsorgung

Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

Die unterbliebenen Maßnahmen werden sobald wie möglich nachgeholt. Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen im Sinne von Satz 1, die länger als einen Tag dauern, zurückzunehmen. Die Abfallbehältnisse sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

2. Abschnitt

Abfallvermeidung, -verwertung und -beseitigung,
Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 7 Allgemeines Abfallvermeidungsgebot, Abfallverwertung

Abfälle sind

1. in erster Linie, insbesondere durch die Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit, zu vermeiden (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 KrW-/AbfG);
2. in zweiter Linie stofflich zu verwerten oder zur Gewinnung von Energie zu nutzen (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 KrW-/AbfG). Dabei hat die umweltverträglichere Verwertung den Vorrang (§ 6 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG). Die Abfallverwertung hat ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen (§ 3 Abs. 4 und § 5 Abs. 3 Satz 1 KrW-/AbfG).

§ 8 Beseitigung von Abfällen

Abfälle, die nicht verwertet werden, sind dauerhaft von der Kreislaufwirtschaft auszuschließen und zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen (§ 10 Abs. 1 KrW-/AbfG), soweit in den §§ 13 bis 18 KrW-/AbfG nichts anderes bestimmt ist (§ 11 Abs. 1 KrW-/AbfG). Stellt die Beseitigung von Abfällen die umweltverträglichere Lösung gegenüber deren Verwertung dar, entfällt der Vorrang der Verwertung von Abfällen (§ 5 Abs. 5 KrW-/AbfG).

§ 9 Informations- und Beratungspflicht

Der Landkreis informiert und berät über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Der Landkreis kann mit dieser Aufgabe Dritte nach § 16 Abs. 1 KrW-/AbfG beauftragen (§ 38 Abs. 1 KrW-/AbfG).

§ 10 Formen des Einsammelns und Beförderns der Abfälle

- (1) Abfälle werden, soweit diese nicht durch § 3 Abs. 3 ausgeschlossen wurden, durch den Landkreis oder von einem von ihm beauftragten Dritten im Rahmen
 1. des Holsystems und
 2. des Bringsystemseingesammelt und befördert.
- (2) Die nach § 3 Abs. 3 vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossenen Abfälle sind durch den Erzeuger oder Besitzer der Abfälle selbst oder von einem von ihm beauftragten Unternehmen zu den dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen zu bringen (Selbstanlieferung).

§ 11 Holsystem, Bringsystem

- (1) Beim Holsystem werden die Abfälle am oder auf dem Anfallgrundstück, außer von Grundstücken, die gemäß § 4 nicht dem Anschlusszwang unterliegen, abgeholt. Bei Hinterliegergrundstücken, die nicht an einer öffentlichen Straße liegen, werden die Abfälle an der Einmündung der privaten Zufahrt an die öffentliche Straße abgeholt.
- (2) Dem Holsystem unterliegen folgende Abfälle:
 1. gemischte Siedlungsabfälle nach § 1 Abs. 3 Nr. 4,
 2. kompostierbare Abfälle nach § 1 Abs. 3 Nr. 3,
 3. Sperrmüll nach § 1 Abs. 3 Nr. 5,
 4. Papier und Pappen, insbesondere Zeitungen und Zeitschriften und
 5. Metall (20 01 40) - Schrott -.
- (3) Dem Bringsystem unterliegen folgende Abfälle:
 1. die Abfälle aus privaten Haushaltungen nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 Satz 1 und 2 und Abfälle, soweit diese nicht dem Holsystem unterliegen,
 2. die Altgeräte aus privaten Haushalten, soweit für diese ein Überlassungszwang nach § 4 Abs. 2 a besteht.
- (4) Beim Bringsystem sind vom Überlassungspflichtigen die Abfälle nach Abs. 3 Nr. 1 an den speziellen mobilen Abfallsammelfahrzeugen abzugeben und die Abfälle nach Absatz 3 Nr. 2 an den dazu vom Landkreis oder beauftragten Dritten eingerichteten Sammelstellen. Die Standorte und Annahmezeiten für das spezielle mobile Abfallsammelfahrzeug und für die Sammelstellen werden vom Landkreis oder dem beauftragten Dritten bekannt gemacht.

§ 12 Anforderungen an die Überlassung von Abfällen im Holsystem

- (1) Die im § 11 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 genannten Abfälle sind getrennt in den jeweils dafür bestimmten, nach Satz 5 Nrn. 1 und 2 zugelassenen und entsprechend gekennzeichneten Abfallbehältnissen zur Abholung bereitzustellen.

Abfälle nach § 11 Abs. 2 Nr. 4 sind in den nach Satz 5 Nr. 3 zugelassenen Abfallbehältnissen oder gebündelt zur Abholung bereitzustellen. Andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen in die Abfallbehältnisse nicht eingegeben werden.

Für das anschlusspflichtige Grundstück sind nur die vom Landkreis für das jeweilige Grundstück speziell dafür bereitgestellten Abfallbehältnisse, welche jeweils mit einem Barcodeaufkleber entsprechend dem abgebildeten Muster nach Anlage 1 zu dieser Satzung oder Transponder versehen sind, zugelassen. Folgende Abfallbehältnisse sind zugelassen:

1. für die im § 11 Abs. 2 Nr. 1 genannten Abfälle
 - a) 60 l-Abfallbehälter in der Farbe grau,
 - b) 120 l-Abfallbehälter in der Farbe grau,
 - c) 240 l-Abfallbehälter in der Farbe grau und
 - d) 1,1 m³-Abfallgroßbehälter in den Farben grau oder blau-lila und
 2. für die im § 11 Abs. 2 Nr. 2 genannten Abfälle
 - a) 60 l-Abfallgefäße in der Farbe braun und
 - b) 120 l-Abfallgefäße in der Farbe braun;
 3. für die im § 11 Abs. 2 Nr. 4 genannten Abfälle
 - a) 240-l-Abfallbehälter in der Farbe blau und
 - b) 1,1 m³-Abfallgroßbehälter in der Farbe blau.
- (2) Für Abfälle aus privaten Haushaltungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a muss der Anschlusspflichtige für jede Person, die auf dem Grundstück wohnt, eine Mindestabfallbehälterkapazität von 15 l pro Woche bereithalten (Grundausrüstung). Der Anschlusspflichtige muss dementsprechend auf jedem angeschlossenen Grundstück mindestens einen Abfallbehälter nach Absatz 1 Satz 5 Nr. 1 bereithalten. Je erreichter Mindestbehälterkapazität von 1,1 m³ wird ein Abfallbehälter nach Absatz 1 Satz 5 Nr. 1 Buchst. d bereitgestellt.
 - (3) Für Abfälle aus privaten Haushaltungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b muss der Anschlusspflichtige für jeden vollen Einwohnergleichwert nach Anlage 2 eine Mindestabfallbehälterkapazität von 15 l pro Woche bereithalten (Grundausrüstung). Der Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
 - (4) Der Absatz 3 gilt für gewerbliche Siedlungsabfälle entsprechend.
 - (5) Für kompostierbare Abfälle nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 muss der Anschlusspflichtige mindestens einen Abfallbehälter nach Absatz 1 Satz 5 Nr. 2 bereithalten, soweit er als Erzeuger oder Besitzer zu deren Verwertung nicht in der Lage ist oder diese nicht beabsichtigt (§ 13 Abs. 1 Satz 1 KrW AbfG). Der Anschlusspflichtige teilt dem Landkreis oder einem von ihm beauftragten Dritten die Anzahl und die Größe der bereitzustellenden notwendigen Abfallbehälter nach Absatz 1 Satz 5 Nr. 2 mit (Grundausrüstung). Notwendige Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind die Abfallbehälter, die benötigt werden, um die im Satz 1 genannten Abfälle, die durchschnittlich unter Berücksichtigung der Häufigkeit der Abholung nach § 14 auf dem Grundstück anfallen, vollständig aufzunehmen.
 - (6) Die Absätze 4 und 5 gelten nicht, soweit den Erzeugern und Besitzern eine Verwertung ihrer gewerblichen Siedlungsabfälle aufgrund der geringen Menge wirtschaftlich nicht zumutbar ist und sie diese Abfälle mit den bei ihnen auf dem gleichen Grundstück angefallenen Abfällen aus privaten Haushaltungen gemeinsam erfassen.
 - (7) Fallen mehr gemischte Siedlungsabfälle nach § 1 Abs. 3 Nr. 4 an als in den zugelassenen und gemäß Grundausrüstung vorhandenen Abfallbehältern nach Absatz 1 Satz 5 Nr. 1 untergebracht werden können, so können vom Anschlusspflichtigen beim Landkreis oder einem von ihm beauftragten Dritten zusätzliche, gebührenpflichtige Abfallbehälter, auch zeitweilig, angefordert werden.
 - (8) Fallen zeitweilig mehr kompostierbare Abfälle nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 an, die nicht mehr in den bereitgestellten notwendigen Abfallbehältern im Sinne des Absatzes 5 untergebracht werden können, so können vom Anschlusspflichtigen beim Landkreis oder einem von ihm beauftragten Dritten zusätzliche, gebührenpflichtige Abfallbehälter zeitweilig angefordert werden.
 - (9) Auf Antrag oder Erklärung der betroffenen Anschlusspflichtigen können für mehrere anschlusspflichtige Grundstücke gemeinsame Abfallbehälter zugelassen werden, wenn

sich einer der Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landkreis zur Zahlung der anfallenden Gebühren verpflichtet.

- (10) Auf Grundstücken, auf denen gemischte Siedlungsabfälle aus privaten Haushaltungen und aus nicht privaten Haushaltungen anfallen, die gemeinsam gesammelt werden können, kann auf Antrag des Anschlusspflichtigen und des Erzeugers oder Besitzers von gewerblichen Siedlungsabfällen ein gemeinsamer Abfallbehälter unter Anrechnung des jeweiligen Mindestbehältervolumens nach Absatz 4 auf das jeweilige Mindestbehältervolumen nach Absatz 2 zugelassen werden, wenn sich einer der vorgenannten Personen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landkreis zur Zahlung der anfallenden Gebühr verpflichtet. Satz 1 gilt auch für kompostierbare Abfälle entsprechend.

§ 13

Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse und Bereitstellung der Abfälle im Holsystem

- (1) Die zugelassenen Abfallbehältnisse nach § 12 Abs. 1 werden den Anschlusspflichtigen vom Landkreis oder einem von ihm beauftragten Dritten am anschlusspflichtigen Grundstück oder an den vom Landkreis bestimmten Übergabeorten überlassen.
- (2) Die Anschlusspflichtigen haben die Abfallbehälter bereitzuhalten und dafür zu sorgen, dass sie dem zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesem ordnungsgemäß genutzt werden können.
- (3) Die nach Absatz 1 überlassenen Abfallbehälter sind schonend und sachgerecht zu behandeln. Beschädigungen oder Verluste von Abfallbehältern sind dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Abfallbehältnisse dürfen nur zur Aufnahme der jeweils dafür bestimmten Abfälle verwendet werden. Von der Entsorgung nach § 3 ausgeschlossene Abfälle dürfen nicht in die Abfallbehältnisse eingegeben werden. Die Abfälle sind so in die Behälter einzugeben, dass eine vollständige Entleerung der Behälter möglich ist. Die Abfallbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Sie sind stets geschlossen zu halten. Abfälle dürfen im Abfallbehälter nicht eingestampft oder in sonstiger Weise verdichtet oder verdichtet eingefüllt werden; brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände, die die Abfallbehälter, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen können, dürfen zur Abfuhr nicht bereitgestellt werden.
- (5) Die Anschlusspflichtigen haben die Abfallbehälter/Abfälle nach § 11 Abs. 2 Nrn. 4 und 5 am Entleerungs-/Abholtag auf oder am Grundstück so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert/abgeholt werden können. Die Aufstellung erfolgt in gleicher Weise durch die Anschlusspflichtigen von Hinterliegergrundstücken, die nicht an einer öffentlichen Straße liegen, an der Einmündung der privaten Zufahrt an der öffentlichen Straße. Sollen Abfallbehälter nicht entleert werden, so müssen diese mit einem entsprechenden Sperrvermerk oder Sperrmechanismus versehen sein. Nach der Leerung haben die Anschlusspflichtigen die Behälter zum frühest möglichen Zeitpunkt an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Abfallbehältnisse/Abfälle nicht mehr als unvermeidbar behindert oder gefährdet werden. Abfälle nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 und Altgeräte aus privaten Haushalten sind vom Abfallerzeuger oder -besitzer oder durch sie beauftragte Personen am Abholtag zu übergeben.
- (6) Die zur Entleerung bereitgestellten Abfallbehälter müssen an den nach Anlage 1 dieser Satzung vorgeschriebenen Stellen mit dem nach Anlage 1 dieser Satzung als Muster

abgebildeten Barcodeaufkleber gekennzeichnet oder einem Transponder ausgerüstet sein. Abfallbehälter ohne Barcodeaufkleber oder Transponder werden nicht entleert.

- (7) Der Anschlusspflichtige hat dem Landkreis oder einem von ihm beauftragten Dritten nach dessen Aufforderung die nicht mehr zur Grundausstattung gehörenden Abfallbehältnisse zu übergeben.

§ 14

Häufigkeit und Zeitpunkt der Abholung von Abfällen

- (1) Die im § 11 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 genannten Abfälle werden aller zwei Wochen einmal an einem Werktag abgeholt. Der für die Abholung in den einzelnen Teilen des Kreisgebietes vorgesehene Werktag wird vom Landkreis oder von ihm beauftragten Dritten bekannt gegeben. Fällt auf den vorgesehenen Werktag ein gesetzlicher Feiertag oder muss der Zeitpunkt der Abholung aus anderen Gründen verlegt werden, wird der neue Abholtermin rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) Auf Antrag der Anschlusspflichtigen können die in Absatz 1 Satz 1 genannten Abfälle wöchentlich an einem Werktag abgeholt werden; Absatz 1 Satz 2 bis 6 gilt entsprechend.
- (3) Die im § 11 Abs. 2 Nrn. 3 und 5 genannten Abfälle und Altgeräte aus privaten Haushalten werden auf Bestellung vom Landkreis oder von ihm beauftragten Dritten als Sonderleistung abgeholt. Der Landkreis oder der von ihm beauftragte Dritte bestimmt den jeweiligen Zeitpunkt der Abholung und teilt ihn dem Antragsteller spätestens eine Woche vorher mit.

3. Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 15

Befreiung

- (1) Der Anschlusspflichtige und die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen können auf Antrag von einzelnen Vorschriften dieser Satzung befreit werden, wenn die Einhaltung der Vorschriften für sie eine nicht beabsichtigte Härte darstellen würde und wenn die Wirtschaftlichkeit der Abfallwirtschaft des Landkreises und das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Die Voraussetzungen für die Befreiung sind im Antrag zu erläutern und nachzuweisen. Die Befreiung kann unter Auflagen und Bedingungen und dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt werden.

§ 16

Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen grundsätzlich im Amtsblatt des Landkreises Chemnitzer Land.

§ 17

Gebühren

Der Landkreis erhebt zur Deckung der Kosten der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 Nr. 1 SächsABG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 Grundstücke, die dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen, nicht an die Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises anschließt,
2. entgegen § 4 Abs. 2 Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit die Anschlusspflichtigen und sonstigen Erzeuger oder Besitzer dieser Abfälle nicht zu einer Verwertung in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen und eine Überlassungspflicht nach § 4 Abs. 3 und 4 nicht ausgeschlossen ist, nicht dem Landkreis oder dem von ihm beauftragten Dritten überlässt,
3. entgegen § 4 Abs. 2 gewerbliche Siedlungsabfälle nach § 1 Abs. 2 Nr. 2, soweit die Erzeuger oder Besitzer diese Abfälle nicht in eigenen Anlagen beseitigen oder überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung erfordern und eine Überlassungspflicht nach § 4 Abs. 3 und 4 nicht ausgeschlossen ist, nicht einem örtlich zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder dem von ihm beauftragten Dritten überlässt,
3. a entgegen § 4 Abs. 2a und bei Vorliegen des Überlassungszwangs Altgeräte aus privaten Haushalten nicht einem örtlich zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder dem von ihm beauftragten Dritten überlässt,
4. entgegen § 5 Abs. 1 nicht unaufgefordert und unverzüglich dem Landkreis schriftlich oder zur Niederschrift mitteilt, wenn Grundstücke erstmals dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 4 unterliegen und/oder wenn sich für die anschlusspflichtigen Grundstücke Umstände, die für die Abfallentsorgung wesentlich sind, ändern,
5. entgegen § 5 Abs. 3 das Aufstellen der notwendigen Abfallbehälter nicht duldet,
6. entgegen § 12 Abs. 1 die im § 11 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 genannten Abfälle nicht getrennt in den jeweils dafür bestimmten und nach § 12 Abs. 1 Satz 5 zugelassenen Abfallbehältnissen zur Abholung bereitstellt,
7. entgegen § 12 Abs. 2 oder Abs. 3 oder Abs. 4 die geforderten Mindestbehälterkapazitäten pro Woche nicht bereithält,
7. a entgegen § 12 Abs. 5 nicht die notwendigen Abfallbehältnisse nach § 12 Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 bereithält,
7. b entgegen § 13 Abs. 7 die nicht mehr zur Grundausstattung gehörenden Abfallbehältnisse dem Landkreis oder einem von ihm beauftragten Dritten nach deren Aufforderung nicht übergibt,
8. entgegen § 13 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass die Abfallbehältnisse den zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen auch ordnungsgemäß genutzt werden können,
9. entgegen § 13 Abs. 3 Satz 1 die überlassenen Abfallbehältnisse nicht schonend und sachgerecht behandelt,
10. entgegen § 13 Abs. 3 Satz 2 Beschädigungen oder Verluste von Abfallbehältern dem Landkreis nicht unverzüglich anzeigt,
11. entgegen § 13 Abs. 4 Satz 1 Abfallbehältnisse nicht oder nicht nur für die Aufnahme der jeweils dafür bestimmten Abfälle verwendet,
12. entgegen § 13 Abs. 4 Satz 2 Abfälle, die nach § 3 ausgeschlossen sind, in Abfallbehältnisse eingibt,
13. entgegen § 13 Abs. 4 Satz 3 Abfälle so in die Abfallbehälter eingibt, dass eine vollständige Entleerung nicht möglich ist,
14. entgegen § 13 Abs. 4 Satz 4 Abfälle so in die Abfallbehälter eingibt, dass sich der Deckel nicht schließen lässt,
15. entgegen § 13 Abs. 4 Satz 6 erster Halbsatz Abfälle in die Abfallbehälter einstampft oder in sonstiger Weise verdichtet oder verdichtet einfüllt,
16. entgegen § 13 Abs. 4 Satz 6 zweiter Halbsatz brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände, die die Abfallbehälter, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen können, in Abfallbehälter eingibt,

17. entgegen § 13 Abs. 5 Satz 5 Abfallbehältnisse/Abfälle so aufstellt, dass durch diese Fahrzeuge oder Fußgänger mehr als unvermeidbar behindert oder gefährdet werden.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße gemäß § 17 Abs. 2 SächsABG bis zu 50 000,00 EUR geahndet werden.
- (3) Andere strafrechtliche Vorschriften und Bußgeldvorschriften, insbesondere §§ 326 Abs. 1 StGB, 61 KrW-/AbfG und 17 SächsABG, bleiben unberührt.

§ 19 Übergangsregelung

Die Entsorgung der elektrischen und elektronischen Haushaltgeräte nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 Satz 3 der Abfallsatzung des Landkreises Chemnitzer Land vom 24. September 2003 richtet sich bis zum 24. März 2006 nach den dazu in der vorgenannten Satzung enthaltenen Regelungen.

§ 20 In-Kraft-Treten

§ 4 Abs. 2a, § 11 Abs. 3 Nr. 2, § 11 Abs. 4 und § 14 Abs. 3, soweit davon die Abfälle nach § 11 Abs. 3 Nr. 2 betroffen sind und § 18 Abs. 1 Nr. 3a treten am 24. März 2006 in Kraft. Die Rechte und Pflichten, welche sich auf den Zeitraum vor In-Kraft-Treten dieser Satzung beziehen, bleiben unberührt. Im Übrigen tritt diese Satzung am 01. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallsatzung des Landkreises Chemnitzer Land vom 24. September 2003 außer Kraft.

Glauchau, den
Landkreis Chemnitzer Land

Dr. C. Scheurer
Landrat

Hinweis:

Nach § 3 Abs. 5 SächsLKrO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der Jahresfrist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

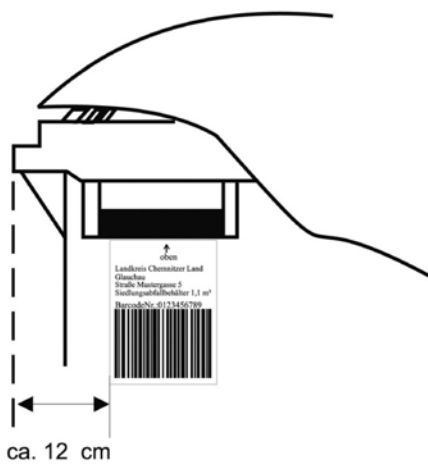
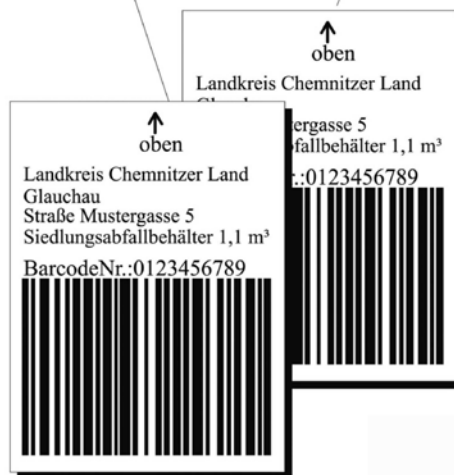
Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.



linke Seite



rechte Seite



Anlage 2

zur Abfallsatzung des Landkreises Chemnitzer Land vom 02. November 2005

Die Einwohnergleichwerte für den jeweiligen Einzelfall werden berechnet aus dem Produkt der in dieser Anlage genannten Bezugsgröße und dem zur Bezugsgröße jeweils angegebenen Einwohnergleichwert. Ergeben sich in der Berechnung keine vollen Einwohnergleichwerte, so wird ab 0,5 auf den vollen Einwohnergleichwert aufgerundet und in allen anderen Fällen auf den vollen Einwohnergleichwert abgerundet.

Beschäftigte im Sinne dieser Anlage sind alle, die überwiegend in einem Betrieb/Einrichtung usw. Tätige sind (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende, Zeitarbeitskräfte). Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.

	Herkunftsbereich	Bezugsgröße	Einwohnergleichwert
1	Industrie und Handwerk, öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter, Märkte, Tankstellen, Arztpraxen, Verkehrsbetriebe, Dienstleistungsbetriebe, hauptamtliche Geschäftsstellen von Vereinen (auch gemeinnützige), Partebüros, Kirchenverwaltungen	für den 1. bis 4. Beschäftigten für jeden weiteren Beschäftigten	1 0,25
2	Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigter	2
3	sonstiger Einzel- und Großhandel	je Beschäftigter	0,5
4	Schulen, Horte, Kindergärten, Kinderkrippen	für 1 bis 20 Personen (Schüler/Kind/Lehrer/Angestellte) für jede weitere Person	1 0,05
5	Krankenhäuser	für den 1. bis 4. Beschäftigten für jeden weiteren Beschäftigten	1 0,25
6	Kinder-, Pflege-, Altersheime und Einrichtungen des betreuten Wohnens	für den 1 bis 4 Beschäftigten für jeden weiteren Beschäftigten und für das 1. bis 5. Bett für jedes weitere Bett	1 0,25 1 0,20
7	Beherbergungsbetriebe	für das 1. bis 4. Bett für jedes weitere Bett	1 0,25
8	Speisewirtschaften, Imbissstuben	für jeden Beschäftigten	4

9	Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind	für jeden Beschäftigten	2
10	Wohnheime	für den 1. bis 4. Beschäftigten für jeden weiteren Beschäftigten und für das 1. bis 10. Bett für jedes weitere Bett	1 0,25 1 0,10
11	saisonale und ganz-tätige Freizeiteinrichtungen (mit nachgeordneten Einrichtungen der Verwaltung), Campingplätze, gewerblich betriebene Bungalowsiedlungen	für den 1. bis 2. Beschäftigten für jeden weiteren Beschäftigten	1 0,5
12	für alle nicht in Nr. 1 bis 11 aufgeführten Herkunftsbereiche gelten folgende Bezugsgrößen	für den 1. bis 3. Beschäftigten für jeden weiteren Beschäftigten	1 0,3